

## I. Einleitung

Aufgrund der Neuausrichtung der Coronaschutzverordnung und des Wegfalls der Allgemeinverfügung für Hochschulen ist eine erneute Anpassung der Maßnahmenkonzepte für Lehre und Prüfungen erforderlich. Von den bisherigen Schutzmaßnahmen bleibt grundsätzlich die **Maskenpflicht** in Innenräumen erhalten. Für nicht immunisierte Personen (immunisiert = genesen oder geimpft) wurde eine Testpflicht für alle Veranstaltungen in Innenräumen (**3G-Regel**) eingeführt. Dazu sind Kontrollen durchzuführen. Die Verpflichtung zur **Teilnehmendenerfassung entfällt**.

In diesem Dokument werden die für Präsenzprüfungen an der Universität Duisburg-Essen geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt, welche das [betriebliche Maßnahmenkonzept](#) ergänzen. Aufgrund der sich aktuell fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorgaben wird dieses Maßnahmenkonzept bei Bedarf fortgeschrieben.

Das Dezernat Gebäudemanagement stellt für zentral gebuchte Prüfungsräume wie bisher die zentralen Services bereit. Die Kontaktflächen werden arbeitstäglich gereinigt, eine Zwischenreinigung zwischen den einzelnen Veranstaltungen entfällt. Während der Prüfung liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen in jedem Fall bei der Fakultät (bei den Prüfenden/ Aufsichtspersonen).

Für Prüfungen in nicht zentral gebuchten Räumen ist die prüfende Fakultät gemäß den nachfolgenden Festlegungen selbst für die Organisation der Schutzmaßnahmen, die Bereitstellung des Materials und für eine ausreichende Lüftung der Räume verantwortlich.

Zur Information der Studierenden wurde ein [Merkblatt](#) erstellt, in dem die Prüfungsbedingungen und Verhaltensregeln festgehalten sind.

## II. Durchführung schriftlicher Prüfungen

### 1. Raumvergabe und Belegungsvorgaben

Die Raumvergabe für zentral verwaltete Prüfungsräume erfolgt nach bekanntem Verfahren durch das Dezernat Gebäudemanagement. Eine [Übersicht der nutzbaren Prüfungsräume](#) mit den maximal möglichen Sitzplätzen ist veröffentlicht. Mit Beginn der Klausurphase ab Mitte Juli ist die pandemiebedingte Belegungsplanung in Hörsälen und Seminarräumen aufgehoben: Alle nutzbaren Sitzplätze stehen regulär zur Verfügung. Für die PC-Halls wird die Belegungsplanung geändert, so dass jeder zweite Tisch/Sitzplatz zur Verfügung steht. Bei der Prüfungsraumvergabe wird hierfür die genaue zulässige Platzzahl mitgeteilt. Durch die üblichen freien Plätze zwischen den Prüflingen, Belegung der Hörsäle höchstens 1:4, ist noch ein Abstand gegeben.

Um der Bildung von Warteschlangen entgegenzuwirken und die verpflichtenden 3G-Kontrollen durchführen zu können, bleiben die Prüfungszeiten so geplant, dass es zusätzlich zu der von der Fakultät gebuchten Prüfungszeit insgesamt eine Stunde für den Ein- und Auslass gibt. Die

Lehrenden und Aufsichten sollten deshalb rechtzeitig vor Ort sein, um den ordnungsgemäßen Zugang der Studierenden zum Prüfungsraum zu begleiten.

## 2. Zugänglichkeit und Raumausstattung

Die Eingangstüren der Gebäude sind im Zeitraum von

Mo-Fr von 06:00-21:00 Uhr

Samstags von 07:30-12:30 Uhr

(Ausnahme: Gebäude mit Bibliotheken mind. bis 22 Uhr) geöffnet.

Das Dezernat Gebäudemanagement stellt für zentral gebuchte Räume alle notwendigen Organisations- und Schutzmaßnahmen bereit (Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge, arbeitstägliche Reinigung der Kontaktflächen, Desinfektionsmittel etc.). Für Räume, die nicht zentral gebucht werden können, sind die Fakultäten selbst für ein Hygienekonzept und dessen Umsetzung verantwortlich.

Im Prüfungsraum wird den Studierenden je ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach zentraler Beschaffung übergibt das Dezernat Gebäudemanagement bzw. Mitarbeiter:innen des Sicherheitsdienstes Kötter das hygienisch einzeln verpackte Material an die Aufsichten oder stellt das Material am Eingang des Raums bereit.

## 3. Lüftung in Hörsälen und Seminarräumen

Bei den zentral vergebenen Hörsälen, bei allen fensterlosen Seminarräumen und bei einigen Seminarräumen mit Fenster (z. B. in S06 und R11 T) wird eine ausreichende Belüftung durch technische Anlagen sichergestellt. Möglicherweise virenbelastete Aerosole werden regelmäßig über die Abluft entfernt. Die sonst üblichen Umluftanteile zur Energieeinsparung sind abgeschaltet. In den Hörsälen sind meist Quelläftungen eingebaut, die frische Luft zu jedem einzelnen Platz führen und somit einen zusätzlichen Infektionsschutz bieten.

Alle anderen Prüfungsräume müssen ca. alle 15 Minuten für 3-5 Minuten gründlich gelüftet werden. Bei der Lüftung von Hand kann man sich durch die Lüftungs-App der DGUV mit Timerfunktion auf dem Mobiltelefon unterstützen lassen: [Lüften leicht gemacht: eine kostenlose App gegen dicke Luft \(dguv.de\)](#). Wer ein „analoges“ Hilfsmittel vorzieht, kann in der Stabsstelle Arbeitssicherheit (☎ 0201/18-34499) eine Berechnungsscheibe des DGUV abrufen, auf der Personenanzahl und Quadratmeter eingestellt werden und dann die Zeit bis zum nächsten Lüften angezeigt wird.

## 4. Testung bzw. 3G-Regelung

Nicht immunisierte Personen müssen ein Negativtestergebnis aus einem Antigentest (Bürgertest) vorlegen, der nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt. Dazu können derzeit noch kostenlos die [Bürgertestzentren](#) im Gebäude S06 in Essen oder im Gerhard-Mercator-Haus in Duisburg besucht werden.

Der Zugang zu allen Veranstaltungen in Innenräumen der UDE ist nur mit einem Immunisierungs- oder Negativtestnachweis möglich (3G-Regelung geimpft – genesen – getestet). Dazu sind Kontrollen durchzuführen. Eine Teilnahme an Prüfungen ohne einen dieser Nachweise ist nicht möglich. Hier muss der Einlass verwehrt bzw. vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

## **5. Zutritt zum Gebäude bis zum Prüfungsraum, Zutrittskontrolle für 3G**

Eine flächendeckende, zentrale Zutrittskontrolle ist bei der Vielzahl der Eingänge und Gebäude nicht möglich. Für die derzeitige Prüfungsphase gilt daher folgende Regelung: Für Prüfungen in Räumen bis 80 Teilnehmer:innen überwachen die Fakultäten bzw. die jeweiligen Aufsichtsführenden die Zugangsvoraussetzungen für jede Person vor dem Betreten der Prüfungsräume.

Bei Prüfungen in Räumen, die für mehr als 80 Personen zugelassen sind, unterstützt der Wachdienst der UDE die vorgeschriebenen Kontrollen. Dies gilt für LX 1205, LA 0034, BA 026, SG 135 und ST 025 am Campus Duisburg, in bestimmten Fällen für die Trabrennbahn Dinslaken sowie für den Glaspavillon, A-009 und A-009/A-003 in Kombination (Altendorfer Straße 5-9), R11 T08 C98, R14 R00 A04, SH 601, S04 T01 A01 und S05 T00 B08 am Essener Campus. Weitere Informationen dazu geben [Nicole Stelter](#), [Johann Massarek](#) und [Patrick Menn](#) aus dem Dezernat Gebäudemanagement.

Beim Zutritt zum Gebäude, in den Fluren bis zum Prüfungsraum ist der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen generell einzuhalten. Zur Gewährleistung wurden Bodenmarkierungen angebracht.

Eine Händedesinfektion an den Gebäudeeingängen wird angeboten. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) ist während des Aufenthaltes in den Gebäuden und auch in Warteschlangen vor dem Gebäude zu tragen.

## **6. Aufenthalt im Prüfungsraum**

Die:der Prüfende/die Aufsichtsperson prüft die Identität der Prüfungsteilnehmenden bei Betreten des Raumes oder nach Einnahme der Sitzplätze während der Prüfungszeit. Die:der Prüfende/die Aufsichtsperson weist vor Beginn der Prüfung auf die geltenden Hygienevorgaben hin. Dazu kann eine [Kurzunterweisung](#) für Studierende von der Corona-Seite heruntergeladen werden.

Da kein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen besteht, ist auch während der Prüfung das Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.

## **7. Verlassen des Prüfungsraums**

Die gekennzeichneten Ein- und Ausgangswege sind zu benutzen. Auf den Fluren und in allgemein zugänglichen Flächen ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen.

## **8. Nutzung von Sanitärräumen**

Auf den Toiletten ist ebenfalls ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichende Abstände zu anderen Personen ist zu achten. Unmittelbar nebeneinanderliegende, nicht voneinander abgetrennte Plätze, zum Beispiel an Handwaschbecken, dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden.

## **9. Hausrecht**

Zur Einhaltung Regeln der Maßnahmenkonzepte kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Hausordnung wurde entsprechend angepasst. Weigern sich Personen, die Regeln einzuhalten, werden sie unmittelbar aufgefordert, den Prüfungsraum und das Gebäude zu verlassen. In diesen Fällen sind die Personalien nach Möglichkeit festzuhalten.

Bei Schwierigkeiten können die Prüfenden/Aufsichten sich telefonisch Unterstützung durch den Sicherheitsdienstleister holen. Der Sicherheitsdienst ist -auch für den Campus Duisburg- erreichbar unter der Telefonnummer: 0201/183-2614. Der:die Mitarbeiter:in an der

Pförtnerloge S05 informiert anschließend eine:n Mitarbeiter:in des Sicherheitsdienstes in der Nähe des genannten Raumes.

### III. Durchführung mündlicher bzw. praktischer Prüfungen

#### 1. Prüfungsraumvergabe, Belegungsvorgaben und Raumausstattung

Die Raumvergabe für mündliche Prüfungen erfolgt – mit Ausnahme der mündlichen DSH-Prüfungen – dezentral in den Fakultäten bzw. zuständigen Bereichen.

In den dezentral vergebenen Räumen sind die Fakultäten selbst für die Bereitstellung der notwendigen Organisations- und Schutzmaßnahmen (Kontrolle der 3G, Bereitstellung von Desinfektionsmittel etc.) verantwortlich.

Die Räume sollten so gewählt werden, dass sie gut zu lüften sind. Nach der 3G-Regelung ist das Aufstellen von Plexiglas-Abtrennung zwischen den Anwesenden nicht mehr zwingend notwendig, kann aber zur Erhöhung des Schutzes weiterhin verwendet werden.

#### 2. Testung bzw. Kontrolle 3G

Alle Beteiligten an Prüfungen müssen ein Negativtestergebnis eines Antigen-Schnelltests vorlegen, wenn sie nicht zu den immunisierten Personen (vollständig geimpft oder genesen) gehören. Eine Teilnahme an Prüfungen ohne Immunisierungs- oder Testnachweis ist nicht möglich. Der:die Prüfer:in kontrolliert die Nachweise.

#### 3. Zugänglichkeit

Die Eingangstüren der Gebäude sind im Zeitraum von

Mo-Fr. von 06:00-21:00 Uhr

Samstags von 07:30-12:30 Uhr

(Ausnahme: Gebäude mit Bibliotheken mind. bis 22 Uhr) geöffnet.

Bei mündlichen Prüfungen in höherer Zahl ist eine zeitliche Staffelung bei der Terminvorgabe vorzunehmen, die Menschenansammlungen vermeidet.

Eine medizinische Maske ist in den Gebäuden zu tragen.

#### 4. Lüftung

In Räumen ohne technische Lüftungsanlage muss ca. alle 15 Minuten für 3-5 Minuten gründlich durch Fensterlüftung gelüftet werden. Bei der Lüftung von Hand kann man sich durch die Lüftungs-App der DGUV mit Timerfunktion auf dem Mobiltelefon unterstützen lassen: [Lüften leicht gemacht: eine kostenlose App gegen dicke Luft \(dguv.de\)](https://www.dguv.de/lueften-leicht-gemacht). Wer ein „analoges“ Hilfsmittel vorzieht, kann in der Stabsstelle Arbeitssicherheit (☎ 0201/18-34499) eine Berechnungsscheibe des DGUV abrufen, auf der Personenanzahl und Quadratmeter eingestellt werden und dann die Zeit bis zum nächsten Lüften angezeigt wird.

#### 5. Aufenthalt im Prüfungsraum

Die:der Prüfende/die Aufsichtsperson prüft das Vorliegen eines 3 G-Nachweises bei Betreten des Raumes. Die:der Prüfende/die Aufsichtsperson weist vor Beginn der Prüfung auf die geltenden Hygienevorgaben hin.

Wenn im Prüfungsraum ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen besteht oder Schutzscheiben zwischen den Personen benutzt werden, kann während der Prüfung auf das

Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Ansonsten muss der medizinische Mund-Nasen-Schutz auch am Platz getragen werden.

## **6. Nutzung von Sanitärräumen**

Auf den Toiletten ist ebenfalls ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichende Abstände zu anderen Personen ist zu achten. Unmittelbar nebeneinanderliegende, nicht voneinander abgetrennte Plätze, zum Beispiel an Handwaschbecken, dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden.

## **7. Praktische Prüfungen**

Für die Durchführung von praktischen Prüfungen wie z.B. in den Fächern Sport oder Kunstpädagogik müssen gesonderte Hygienekonzepte erstellt werden.